

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	27 (1954)
<b>Heft:</b>	8
<b>Rubrik:</b>	Kurznachrichten für Verpflegungsfunktionäre und Rechnungsführer

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 04.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Aus den verschiedenen Bestimmungen «Besondere Vorschriften» greifen wir heraus:

Art. 90. An Wehrmänner in Kasernen können außer Äpfeln auch andere Früchte sowie leicht verderbliche Nahrungsmittel gesandt werden, wenn sie in Kisten oder sonstwie zweckmäßig verpackt sind.

Art. 91. Die Wehrmänner dürfen die Feldpost nicht dazu benützen, um sich Kleidungsstücke und Ausrüstungsgegenstände und anderes von Kantonnement zu Kantonnement nachführen zu lassen. Können solche Sendungen den Aufgebern nicht mehr rechtzeitig ausgehändigt werden, so sind sie zu taxieren. Für unvermeidliche Nachführung, z. B. für Gepäck, das von den Wehrmänner nicht selber getragen werden kann, hat das Truppenkommando zu sorgen.

Art. 94. Pakete an und von Truppen im Felde müssen besonders sorgfältig und haltbar verpackt sein. Den Sendungen darf kein Bargeld beigeschlossen werden.

Art. 96. Sendungen aller Art an Wehrmänner im Dienst müssen in der Adresse folgende Angaben enthalten: Grad, Name, Vorname und militärische Einteilung des Empfängers (Stab, Kompanie, Schwadron, Batterie usw.). Befindet sich der Empfänger in einer Schule oder einem Kurs, so tritt an Stelle der Einteilung die Bezeichnung der Schule und Schuleinheit oder des Kurses.

#### *B e i s p i e l e*

<i>Im Felddienst:</i>	<i>Im Kasernendienst:</i>	oder bei Verwendung einer Feldpostnummer:
Füs. Gerber Fritz	Rekrut Egli Hans	Kpl. Graber Ernst
1. Zug	I. Kp., 2. Zug	<b>Feldpostnummer 507</b>
<b>Füs. Kp. I/25</b>	Inf. RS 3 Kaserne <b>Bern</b>	

Material (Wichtig für in FP eingeteilte Rechnungsführer). Art. 100 bestimmt:

Die von den Feldposten im Ortsdienst benötigten Handwagen werden von der Postverwaltung unengeltlich zur Verfügung gestellt. Dagegen fallen die Kosten für deren Unterhalt und Instandstellung zu Lasten der Dienstkasse.

Zum Schluß publizieren wir die Verfügung über die «Beschlagnahme von Militärpostsendungen».

Art. 132. Für die Beschlagnahme von Militärpostsendungen oder die Auskunft über den Postverkehr von Wehrmänner im Dienst gelten die Vorschriften des Dienstreglements.

Art. 133. Ohne ausdrückliche Ermächtigung der Postbehörde dürfen weder Postsendungen beschlagnahmt oder geöffnet werden, noch darf über den Postverkehr von Wehrmännern im Dienst jemandem Auskunft gegeben werden.

Art. 134. Gesuche um Beschlagnahme oder Öffnung von Postsendungen oder um Auskunft über den Postverkehr von Wehrmänner sind schriftlich oder telegraphisch unter Angabe des Grundes an den Feldpostchef oder, wenn der Postverkehr durch die Zivilpost geht, an die ihn vermittelnde Poststelle zu richten. Hierauf werden sie der zuständigen Kreispostdirektion unterbreitet. Bis zur Erledigung eines Gesuches sind die in Frage kommenden Postsendungen aufzuhalten.

Art. 135. Zur Einreichung der unter Artikel 134 erwähnten Gesuche sind zuständig:  
die Militärgerichte;  
die Offiziere der Heerespolizei;  
die nach der Militärstrafgerichtsordnung mit untersuchungsrichterlichen Aufgaben betrauten Offiziere (Art. 108 der Militärstrafgerichtsordnung).

*Aus dem MA 1/1954.*

## **Kurznachrichten für Verpflegungsfunktionäre und Rechnungsführer**

### **Verwaltung der Truppenkassen**

Zum Aufsatz von Oberst R. Baumann in der Juli-Nummer des «Fourier» haben sich bereits einige Rechnungsführer geäußert. Wir werden in einer der kommenden Nummern die verschiedenen Beiträge veröffentlichen. Unsern Lesern danken wir für Ihre Mitarbeit.

*Red.*

### **Neue Reglemente**

Am 1. 5. 1954 sind die «Vorschriften für den Motorwagendienst (MWD — 54)» 61.3 in Kraft getreten. Wir werden die verschiedenen Punkte, die von speziellem Interesse für die Rechnungsführer sind, in der September-Ausgabe des «Fourier» behandeln.